

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. September 1892.

Nummer 18.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beiliegend die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Gerichtsentscheidungen und Urtheilen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Friedrich v. Dandlmann. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonniert bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Entsendungen und Bestellungen sind an die Königlich Preussische Verlagsbuchhandlung von Carl Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Reichstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Allerhöchste Verordnung, betr. den Dienstzeit der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten S. 455. — Ausdehnung der deutschen Schutzgerichtsbarkeit in Südwestafrika S. 456. — Damara-land-Koncession, betr. die Gewährung von Land-, Bergbau- und Eisenbahnberechtigungen in Damara-land an die South West African Company Limited in London S. 456. — Abänderung der Eisenbahnordnung von Taree-Salam S. 461. — Hunderttag, betr. die vollständige Behandlung von Postsendungen in Deutsch-Ostafrika S. 462. — Bekanntmachung des kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betr. Auswanderungen S. 462. — Personalien S. 462. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt S. 463. — Schiffsbewegungen S. 463.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 463. — Verleses-Nachrichten S. 464. — Ueber das Vorkommen technisch verwertbarer Mineralien im deutsch-afrikanischen Kolonialgebiete auf Grund eigener Untersuchungen während der Jahre 1891 und 1892 (von Dr. Lieber) S. 466. — Charakteristik des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie S. 469. — Ueber die Unternehmung der evangelischen Brüderthier am Nyassa See S. 473. — Missionsstätigkeit in den Deutschen Schutzgebieten S. 475. — Ueber den Dienst in der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika S. 475. — Neueste Meldungen aus Ostfriesland S. 475. — Jagd auf Paradiesvögel im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 476. — Niedertassung der Pallottiner in Kumburg S. 476. — Verbot des Handels mit Waffen und Spirituosen auf den Gilbert-Inseln S. 476. — Literarische Besprechungen S. 476. — Literatur-Verzeichnis S. 477. — Anzeigen.

Amtslicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Allerhöchste Verordnung, betr. den Dienstzeit der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen

x. x. x.

verordnen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888 Seite 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Der Dienstzeit der in den deutschen Schutzgebieten angestellten Beamten, welche nicht Reichsbeamte im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) sind, wird in nachstehender Form geleiht:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, meine Dienstpflichten nach Maßgabe der Gesetze und der mir zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs und seiner Schutzgebiete fördern will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

*) Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 213 vom 9. September 1892.